



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	127. / 05.01.2009 / 14:45 – 16:45 Uhr
TOP:	05 – Financial Crisis
Thema:	Auswirkungen der Finanzmarktkrise – Vorstellung der aktuell veröffentlichten EDs
Papier:	05a_Vorstellung ED IFRIC 9 + IAS 39_ED IFRS 7 amend debt instruments

Einführung

- 1 Im April 2008 hat das Financial Stability Forum in seinem Bericht *Enhancing Market and Institutional Resilience* Empfehlungen als Antwort auf die Kreditkrise ausgesprochen. Die in Bezug auf die Finanzberichterstattung an den IASB gerichteten Empfehlungen verlangen unter anderem eine Stärkung der Rechnungslegungsstandards, um bessere Angaben zu den Bewertungen, angewandten Methoden und den damit zusammenhängenden Unsicherheiten zu erreichen. Der IASB hat darauf mit der Einrichtung eines Expert Advisory Panel und einer Beschleunigung seiner zu diesen Themen laufenden Projekte reagiert. Dabei erfolgte auch eine Aufteilung in Teilprojekte, um Einzelaspekte kurzfristig lösen zu können.
- 2 Am 13. Oktober 2008 hat der IASB Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 beschlossen, die es ermöglichen, bestimmte Finanzinstrumente aus der Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* in andere Kategorien umzuklassifizieren. Die EU-Kommission hat diese Änderungen am 15. Oktober 2008 in europäisches Recht übernommen. Die EU-Kommission sieht darüber hinaus weiteren Änderungsbedarf an IAS 39 insbesondere hinsichtlich der *Fair Value* Option und der Behandlung eingebetteter Derivate.



- 3 Der IASB und der FASB haben am 20. Oktober 2008 angekündigt, eine internationale Beratergruppe zur Finanzkrise ins Leben zu rufen. Darüber hinaus wurden drei internationale *Roundtables* zu weiteren notwendigen Reaktionen auf die Finanzkrise in London (14. November 2008), Norwalk (25. November 2008) und Tokio (3. Dezember 2008) abgehalten. Darin wurden die folgenden Themen diskutiert:
- Wertminderungen von Finanzinstrumenten
 - *Fair Value* Option
 - *Fair Value* Bewertung
 - Anhangangaben
 - Weitere Einzelpunkte (z.B. Behandlung synthetischer CDOs, Vereinfachung der Hedge Accounting Regeln, etc.)
- 4 Als Ergebnis erfolgte die Veröffentlichung von zwei *Exposure Drafts* (ED) in der zweiten Dezemberhälfte 2008, deren Änderungen an bestehenden Standards noch Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der am 31. Dezember 2008 endenden Geschäftsjahre haben sollen. Diese EDs werden nachfolgend näher dargestellt.

Teil I: ED Embedded Derivatives – Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39

- 5 Im Anschluss an die in Tz. 2 genannten Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 kam die Frage auf, wie eingebettete Derivate zu behandeln seien, wenn der zugehörige Basisvertrag nach den neuen Vorschriften umklassifiziert wird, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen in IFRIC 9. Dieses Thema wurde zuletzt auch auf den vom IASB gemeinsam mit dem FASB initiierten *Roundtables* (siehe Tz. 3) diskutiert.
- 6 Am 22. Dezember 2008 hat der IASB den *ED Embedded Derivatives – Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39* (**Sitzungsunterlage 05b**) herausgegeben. Dieser enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Behandlung eingebetteter Derivate in diesen Fällen sowie der sich daraus ergebenden Folgefragen.
- 7 Die Kommentierungsfrist für den *Exposure Draft* endet am 21. Januar 2009.



- 8 Die Textziffern 9 bis 25 der vorliegenden Sitzungsunterlage stellen die vorgeschlagenen Änderungen des *Exposure Drafts*, die vom IASB dafür angeführten Gründe sowie die zur Kommentierung gestellten Fragen dar. Dadurch soll sich der DSR eine Meinung zu diesen Vorschlägen bilden können, die die Grundlage für die Erarbeitung einer Stellungnahme bildet.

Neubeurteilung eingebetteter Derivate hinsichtlich getrennter Bilanzierung

- 9 IAS 39 verlangt eine besondere Prüfung von hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstrumenten, die ein (oder mehrere) eingebettete(s) Derivat(e) enthalten. Sind die in IAS 39.11 aufgeführten Kriterien erfüllt, so ist das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen und getrennt zu bilanzieren. Hintergrund ist, dass Derivate grundsätzlich *als zu Handelszwecken gehalten* eingestuft werden (IAS 39.9 Definition der vier Kategorien von Finanzinstrumenten (a)(iii)) und somit erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
- 10 Wird das gesamte hybride Finanzinstrument in die Kategorie *als zu Handelszwecken gehalten* eingestuft und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, erübrigt sich insofern die Prüfung, ob das eingebettete Derivat vom Basisvertrag abzutrennen ist. Aufgrund der im Oktober 2008 beschlossenen Änderungen an IAS 39 ist es nunmehr zulässig, das hybride Finanzinstrument (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) aus der Kategorie *als zu Handelszwecken gehalten* umzuklassifizieren. Es stellt sich die Frage, wie das eingebettete Derivat in solchen Fällen zu behandeln ist. Dabei wurde von verschiedener Seite auch auf die mögliche Interaktion zwischen IAS 39 und IFRIC 9 hingewiesen.
- 11 IFRIC 9.7 stellt klar, dass nach der erstmalig erfolgten Prüfung, ob ein eingebettetes Derivat getrennt werden muss, nachfolgende Prüfungen verboten sind, mit Ausnahme des Falles, dass sich die Konditionen des Vertrags derart geändert haben, dass sich die *Cashflows* signifikant im Vergleich zu den bisherigen Vertragskonditionen verändern würden. Im Falle der Umklassifizierung des gesamten Finanzinstruments ergibt sich aber keine Änderung in den Vertragskonditionen. Daraus ließe sich der Schluss ableiten, dass IFRIC 9 eine Prüfung zur getrennten Bilanzierung des eingebetteten Derivats im Zeitpunkt der Umklassifizierung verbietet.



- 12 Der vorliegende ED ändert IFRIC 7.7 und fügt die Umklassifizierung eines finanziellen Vermögenswertes als weitere Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der nachträglichen Prüfung auf Trennung des eingebetteten Derivats vom Basisvertrag ein.
- 13 Als Begründung führt der IASB an, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von IFRIC 9 eine Umklassifizierung aus der Kategorie *als zu Handelszwecken gehalten* verboten war und insofern die Möglichkeit einer solchen Umklassifizierung nicht berücksichtigt wurde. Der Board machte deutlich, dass es nicht seine Intention war, das Erfordernis zur bilanziellen Trennung eingebetteter Derivate durch die Änderungen an IAS 39 hinsichtlich der Umklassifizierungsmöglichkeiten aufzuheben.
- 14 Der IASB ist der Meinung, dass es zu unerwünschten Strukturierungsmöglichkeiten hinsichtlich eingebetteter Derivate kommt, die durch die Vorschriften in IAS 39 verhindert werden sollen, wenn bei der Umklassifizierung hybrider (zusammengesetzter) Finanzinstrumente keine Prüfung stattfindet, ob eingebettete Derivate zu trennen und separat zu bilanzieren sind. Denn durch die erstmalige Einstufung des gesamten Finanzinstruments als *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* und die spätere Umklassifizierung in eine andere Kategorie kann die Anforderung für die Trennung eingebetteter Derivate umgangen werden. Nach Meinung des IASB ist die Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* jedoch die einzig angemessene Kategorie für Derivate.
- 15 Der Board weist außerdem darauf hin, dass sich mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Konvergenz mit US-GAAP hinsichtlich der Beurteilung eingebetteter Derivate ergibt.

Question 1:

The exposure draft clarifies that an entity must assess whether an embedded derivative is required to be separated from the host contract when the entity reclassifies a hybrid (combined) financial asset out of the fair value through profit or loss category.

Do you agree with that clarification? If not, why? What would you propose instead, and why?



Der Neubeurteilung zugrunde liegende Verhältnisse

- 16 Der ED stellt durch die Einfügung eines Paragraphen 7A in IFRIC 9 klar, dass die aufgrund einer vorgenommenen Umklassifizierung durchzuführende Prüfung, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist, auf Basis der Verhältnisse zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartei des Finanzinstruments geworden ist, zu erfolgen hat.
- 17 Als Begründung führt der IASB an, dass die Wahl dieses Zeitpunktes konsistent ist mit der genannten Zielsetzung der Behandlung eingebetteter Derivate (eine Umgehung der Erfordernisse zur Erfassung und Bewertung von Derivaten zu verhindern) und zur Vergleichbarkeit beiträgt.
- 18 Außerdem haben sich die Konditionen der eingebetteten Merkmale im hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstrument nicht geändert, so dass der Board keinen Grund sieht, die Frage der Trennung des eingebetteten Derivats anders zu behandeln als im Fall der erstmaligen Erfassung des Finanzinstruments.

Question 2:

The exposure draft requires the assessment to be made on the basis of the circumstances that existed when the entity first became a party to the contract.

Do you agree with that proposal? If not, why? What would you propose instead, and why?

Verlässliche Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des zu trennenden Derivats

- 19 Der ED behandelt einen Sonderfall, der durch die Ergänzung von IAS 39.12 geregelt wird. Wenn die aufgrund der vorgenommenen Umklassifizierung durchgeführte Prüfung ergibt, dass das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist, der beizulegende Zeitwert dieses Derivats vom Unternehmen aber nicht verlässlich ermittelt werden kann, so ist die Umklassifizierung des gesamten hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstruments nicht zulässig. Dieses muss in der Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* verbleiben.



- 20 Der IASB weist darauf hin, dass diese Klarstellung verhindert, dass eine Umklassifizierung eines hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstrumentes aus dieser Kategorie zwischen Abschlussstichtagen erfolgt und somit verhindert wird, dass dieses Finanzinstrument am Ende der Berichtsperiode wieder zurück in die Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* klassifiziert werden muss.
- 21 Die vorgeschlagene Vorgehensweise deckt sich ebenfalls mit dem „Normalfall“ eines hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstruments (ohne spätere Umklassifizierung). Kann auch hier der beizulegende Zeitwert des Derivats nicht verlässlich bestimmt werden, so ist das gesamte Finanzinstrument in die Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* einzustufen, auch wenn die vorherige Prüfung zum Ergebnis geführt hat, das eingebettete Derivat zu trennen (IAS 39.12 1. Satz).

Question 3:

The exposure draft proposes that if the fair value of an embedded derivative that would have to be separated cannot be reliably measured, the entire hybrid (combined) financial instrument must remain in the fair value through profit and loss category.

Do you agree with that proposal? If not, why? What would you propose instead, and why?

Zeitpunkt des Inkrafttretens

- 22 Der ED sieht einen Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen für Geschäftsjahre vor, die am oder vor dem 15. Dezember 2008 enden.
- 23 Der IASB bemerkt, dass neue oder geänderte IFRSs im Regelfall einen Zeitpunkt des Inkrafttretens beinhalten, der zwischen 6 und 18 Monaten nach deren Veröffentlichung liegt. In diesem Fall liegt jedoch die dringende Notwendigkeit vor, einige Aspekte hinsichtlich der Anwendung der im Oktober 2008 veröffentlichten Änderungen zur Umklassifizierung von bestimmten Finanzinstrumenten umgehend klarzustellen. Durch die vorzeitige Anwendung wird die angemessene Trennung eingebetteter Derivate bei



der Umklassifizierung hybrider (zusammengesetzter) Finanzinstrumente aus der Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* sichergestellt.

Question 4:

Do you agree with the proposed effective date? If not, why? What would you propose instead, and why?

Übergangsvorschriften

- 24 Der ED enthält keine besonderen Übergangsvorschriften, die vorgeschlagenen Änderungen sind somit retrospektiv anzuwenden.
- 25 Da die im Oktober 2008 verabschiedeten Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 hinsichtlich der Umklassifizierung bestimmter Finanzinstrumente frühestens rückwirkend auf den 1. Juli 2008 anwendbar waren, ergeben sich keine Auswirkungen auf Vorjahre.

Question 5:

Are the transition requirements appropriate? If not, why? What would you propose instead, and why?



Teil II: Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7

- 26 In den *Roundtables* (siehe Tz. 3) nahm der Themenbereich Vorschriften in IAS 39 zur Wertminderung von Finanzinstrumenten einen großen Raum in der Diskussion ein. Von Seiten der Diskussionsteilnehmer wurde hierbei u.a. der Wunsch geäußert, durch eine disaggregierte Darstellung der erfassten Wertminderungen bei gehaltenen Fremdkapitalinstrumenten eine erhöhte Transparenz und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Wertminderungsansätze zu erreichen.
- 27 Am 23. Dezember 2008 hat der IASB den ED *Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7 (Sitzungsunterlage 05c)* herausgegeben. Dieser enthält zusätzliche Angabepflichten zu gehaltenen Fremdkapitalinstrumenten, die **nicht** erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
- 28 Die Kommentierungsfrist für den *Exposure Draft* endet am 15. Januar 2009.
- 29 Die Textziffern 30 bis 44 der vorliegenden Sitzungsunterlage stellen die vorgeschlagenen Änderungen des *Exposure Drafts*, die vom IASB dafür angeführten Gründe sowie die zur Kommentierung gestellten Fragen dar. Dadurch soll sich der DSR eine Meinung zu diesen Vorschlägen bilden können, die die Grundlage für die Erarbeitung einer Stellungnahme bildet.

Auswirkungen auf das Vorsteuerergebnis in Abhängigkeit von der Kategorieeinstufung der Fremdkapitalinstrumente

- 30 Der ED verlangt für alle Fremdkapitalinstrumente, die nicht als *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* klassifiziert sind, die Angabe des Gewinns oder Verlusts vor Steuern, wenn diese Instrumente
- (i) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert, und
 - (ii) zu fortgeführten Anschaffungskosten
- bewertet worden wären.



- 31 IAS 39 sieht eine unterschiedliche Ermittlung von Wertminderungen bei gehaltenen Fremdkapitalinstrumenten – abhängig von deren Einstufung in die verschiedenen Kategorien – vor. Gehaltene Fremdkapitalinstrumente der Kategorie *zur Veräußerung verfügbar* werden zum beizulegenden Zeitwert in der Bilanz angesetzt und eine Wertminderung ergibt sich aus der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Demgegenüber werden gehaltene Fremdkapitalinstrumente der Kategorien *Kredite und Forderungen* und *bis zur Endfälligkeit zu haltend* zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Hierbei stellen Wertminderungen die Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Barwert der erwarteten künftigen *Cashflows* (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erlittener Kreditausfälle), abgezinst mit dem ursprünglichen (d.h. dem bei erstmaligen Ansatz ermittelten Zinssatz) oder – bei Instrumenten mit variablen Zinssatz – aktuellen Effektivzinssatz, dar (sog. ‚incurred loss model‘).
- 32 Durch die Finanzkrise liegt der beizulegende Zeitwert vieler Fremdkapitalinstrumente zum Teil deutlich unter dem Wert, der sich bei Anwendung der ‚incurred loss‘ Methode ergeben würde. Viele Teilnehmer der *Roundtables* waren sich daher einig, dass die folgende Aufteilung der erfolgswirksam erfassten Wertminderungen von gehaltenen Fremdkapitalinstrumenten der Kategorie *zur Veräußerung verfügbar* sinnvoll wäre:
- (i) ‚incurred loss‘ Anteil – ermittelt in der gleichen Weise wie für Fremdkapitalinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden
 - (ii) übrige Änderung des beizulegenden Zeitwerts

Diese Information verbessert die Transparenz hinsichtlich der Verringerung der beizulegenden Zeitwerte von *zur Veräußerung verfügbaren* Fremdkapitalinstrumenten und erlaubt den Vergleich mit den erfassten Wertminderungen von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Fremdkapitalinstrumenten. Sie wird daher von den Diskussionsteilnehmern als relevant für ihren Entscheidungsprozess angesehen.



- 33 Uneinigkeit herrschte dagegen bei der Frage, in welcher Form diese Information bereitgestellt werden sollte. Die Nutzer von Jahresabschlüssen bevorzugten eine Anhangangabe oder eine separate Darstellung der einzelnen Komponenten in der Aufstellung des vollständigen Einkommens. Diese befürworteten außerdem die gesamte Änderung des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam zu erfassen. Die Ersteller von Jahresabschlüssen bevorzugten dagegen nur die erfolgswirksame Erfassung des ‚incurred loss‘ Anteils und die erfolgsneutrale Verbuchung der Differenz im sonstigen vollständigen Einkommen (‚other comprehensive income‘).
- 34 Der IASB ist der Ansicht, dass die Ausdehnung dieser Angaben auf alle gehaltenen Fremdkapitalinstrumente (mit Ausnahme der *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* klassifizierten) den Bilanzadressaten mehr Vergleichsmöglichkeiten bietet und dadurch die Finanzberichterstattung verbessert.
- 35 Der ED verlangt die Angabe dieser zusätzlichen Information in tabellarischer Form. Der neu eingefügte IG14A enthält dafür das folgende Beispiel (ohne Vorjahresvergleichszahlen):

Investments in debt instruments (other than those classified as at fair value through profit or loss)	
	20X1
	Pre-tax profit or loss in each scenario CU million
If all investments in debt instruments had been classified as financial assets at fair value through profit or loss	X
If all investments in debt instruments (other than those classified as at fair value through profit or loss) had been accounted for at amortised cost	X

continued...

**Question 1:**

The exposure draft proposes in paragraph 30A(a) to require entities to disclose the pre-tax profit or loss as though all investments in debt instruments (other than those classified as at fair value through profit or loss) had been (i) classified as at fair value through profit or loss and (ii) accounted for at amortised cost.

Do you agree with that proposal? If not, why? What would you propose instead, and why?

Überleitungen vom IST-Ergebnis zu den alternativ entstehenden Ergebnissen

- 36 Der IASB hat in seiner Sitzung im Dezember 2008 diskutiert, ob die vorgeschlagenen zusätzlichen Angaben zur Ergebnisauswirkung für die Bilanzadressaten ausreichend sind oder ob eine Überleitung vom IST-Ergebnis auf die alternativ entstehenden Ergebnisse von größerem Nutzen wäre. Problematisch gesehen wurden zu berücksichtigende Vorjahreseffekte (erfolgsneutral erfasste Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von *zur Veräußerung verfügbaren* Finanzinstrumenten, die erst in diesem Jahr als dauerhafte Wertminderung erfolgswirksam werden) sowie die Erarbeitung eines allgemein gehaltenen illustrierenden Beispiels. Im Ergebnis wurde entschieden, im ED keine Überleitung zu verlangen und die Frage nach der Notwendigkeit zur Kommentierung zu stellen.

Question 2:

The exposure draft proposes to require disclosing the pre-tax profit or loss amount that would have resulted under two alternative classification assumptions.

Should reconciliations be required between profit or loss and the profit or loss that would have resulted under the two scenarios? If so, why and what level of detail should be required for such reconciliations?



Vergleichende Übersicht von Buchwert, beizulegendem Zeitwert und fortgeführten Anschaffungskosten

37 Der ED verlangt für alle gehaltenen Fremdkapitalinstrumente, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die folgenden Angaben, um eine Vergleichbarkeit zu erlauben:

- (i) den Buchwert zu dem diese Finanzinstrumente in der Bilanz angesetzt sind;
- (ii) den beizulegenden Zeitwert; und
- (iii) die fortgeführten Anschaffungskosten.

38 Nach Ansicht des IASB bieten diese Angaben den Bilanzadressaten mehr Vergleichsmöglichkeiten und führen damit zu einer Verbesserung der Finanzberichterstattung.

39 Auch für diese Angaben ist eine tabellarische Darstellung vorgeschrieben. Der neu eingefügte IG14A enthält dafür das folgende Beispiel (ohne Vorjahresvergleichszahlen):

<i>...continued</i>			
Investments in debt instruments (other than those classified as at fair value through profit or loss)			
31 December 20X1			
Investments in debt instruments classified as:	Carrying amount in the statement of financial position	Fair value	Amortised cost
	CU million	CU million	CU million
Loans and receivables	X	X	X
Held-to-maturity investments	X	X	X
Available-for-sale financial assets	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
Total	X	X	X

**Question 3:**

The exposure draft proposes in paragraph 30A(b) to require entities to disclose for all investments in debt instruments (other than those classified as at fair value through profit or loss) a summary of the different measurement bases of these instruments that sets out (i) the measurement as in the statement of financial position, (ii) fair value and (iii) amortised cost.

Do you agree with that proposal? If not, why? What would you propose instead, and why?

Keine Anwendung auf gehaltene Fremdkapitalinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

- 40 Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderungen ist auf gehaltene Fremdkapitalinstrumente beschränkt, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, somit auf Instrumente in den Kategorien *zur Veräußerung verfügbar, bis zur Endfälligkeit zu haltend* und *Kredite und Forderungen*.
- 41 Der IASB erkennt an, dass die vorgeschlagenen Angaben auch für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerte Finanzinstrumente nützlich wären. Er hat sich aber dagegen entschieden, diese Angaben zu fordern, da die Unternehmen nicht verpflichtet sind, Informationen auf Basis fortgeführter Anschaffungskosten für diese Finanzinstrumente vorzuhalten. Der Einbezug dieser Instrumente in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderungen könnte dadurch eine unangemessene Belastung darstellen. Der Board entschied außerdem, dass der vorgeschlagene Zeitpunkt des Inkrafttretens den Unternehmen nicht ausreichend Zeit geben könnte, auf fortgeführten Anschaffungskosten basierende Informationen zu generieren, die derzeit nicht existieren.

**Question 4:**

The exposure draft proposes a scope that excludes investments in debt instruments classified as at fair value through profit or loss.

Do you agree with that proposal? If not, would you propose including investments in debt instruments designated as at fair value through profit or loss or those classified as held for trading or both, and if so, why?

Zeitpunkt des Inkrafttretens

- 42 Der ED sieht einen Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen für Geschäftsjahre vor, die am oder vor dem 15. Dezember 2008 enden.
- 43 Der IASB bemerkt, dass neue oder geänderte IFRSs im Regelfall einen Zeitpunkt des Inkrafttretens beinhalten, der zwischen 6 und 18 Monaten nach deren Veröffentlichung liegt. Der dringende Bedarf nach Anhangangaben zu gehaltenen Fremdkapitalinstrumenten erfordert in diesem Fall jedoch die frühere Anwendung.

Question 5:

Do you agree with the proposed effective date? If not, why? What would you propose instead, and why?

Übergangsvorschriften

- 44 Der ED verlangt keine Vorjahresvergleichsangaben bei der erstmaligen Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen.

Question 6:

Are the transition requirements appropriate? If not, why? What would you propose instead, and why?